

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 65		DIENSTAG, DEN 5. OKTOBER	2021
Tag	Inhalt	Seite	
23. 9. 2021	Verordnung zur Änderung schulischer Ausbildungs- und Prüfungsordnungen 223-1-15, 223-1-12	685	
28. 9. 2021	Verordnung zur Einrichtung des Innovationsbereichs „Reeperbahn+ II“ 707-3-1	687	
28. 9. 2021	Verordnung über den Bebauungsplan Billwerder 31	693	

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Verordnung zur Änderung schulischer Ausbildungs- und Prüfungsordnungen

Vom 23. September 2021

Artikel 1

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Grundschule und die Jahrgangsstufen 5 bis 10 der Stadtteilschule und des Gymnasiums

Auf Grund von § 8 Absatz 4 und § 45 Absatz 4 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 11. Mai 2021 (HmbGVBl. S. 322), sowie Nummern 2 und 15 der Weiterübertragungsverordnung-Schulrecht vom 20. April 2010 (HmbGVBl. S. 324) wird verordnet:

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Grundschule und die Jahrgangsstufen 5 bis 10 der Stadtteilschule und des Gymnasiums vom 22. Juli 2011 (HmbGVBl. S. 325), zuletzt geändert am 29. Juni 2020 (HmbGVBl. S. 389), wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt geändert:

1.1 Hinter Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Über die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen hinaus können Schülerinnen und Schüler auf Antrag der Sorgeberechtigten in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 eine Jahrgangsstufe einmalig wiederholen, wenn sie

1. im Gymnasium nach mindestens einjähriger durchgängiger Teilnahme an der besonderen Förderung nach § 4 der Verordnung über die besondere Förderung von Schülerinnen und Schülern gemäß § 45 des Hamburgischen Schulgesetzes (VO-BF) vom 22. September 2011 (HmbGVBl. S. 405), zuletzt geändert am 23. September 2021 (HmbGVBl. S. 685, 686), in der jeweils geltenden Fassung nicht in allen Fächern und Lernbereichen mindestens die Note „ausreichend“ erreicht haben oder schlechtere Noten entsprechend § 30 Absätze 3 und 4 ausgleichen können,
2. in der Stadtteilschule nach mindestens einjähriger durchgängiger Teilnahme an der besonderen Förderung nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 VO-BF nicht in allen Fächern und Lernbereichen und gegebenenfalls in der besonderen betrieblichen Lernaufgabe mindestens die Note „ausreichend“ (E4) erreicht haben oder schlechtere Noten entsprechend § 30 Absätze 3 und 4 ausgleichen können,
3. in der Stadtteilschule nach mindestens einjähriger durchgängiger Teilnahme an der besonderen Förderung nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 VO-BF nicht in allen Fächern und Lernbereichen und gegebenen-

falls in der besonderen betrieblichen Lernaufgabe mindestens die Note „gut“ (G2) erreicht haben oder schlechtere Noten entsprechend § 30 Absätze 3 und 4 ausgleichen können,

4. in der Stadtteilschule nach mindestens einjähriger durchgängiger Teilnahme an der besonderen Förderung nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 VO-BF nicht über alle Fächer und Lernbereiche und gegebenenfalls in der besonderen betrieblichen Lernaufgabe mindestens die Durchschnittsnote „ausreichend“ (G4) erreicht haben und kein Fall von § 29 Absatz 3 vorliegt.

Unmittelbar aufeinander folgende Jahrgangsstufen können nicht wiederholt werden.“

- 1.2 Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

2. In § 14 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Für die Jahrgangsstufen 8 bis 10 wird in der schuleigenen Stundentafel für die Fächer Mathematik, Deutsch und Englisch nach Entscheidung der Schulkonferenz nach Beteiligung von Lehrerkonferenz, Elternrat und Schülerrat und unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Schule in den landesweiten Lernstandsuntersuchungen und den Abschlussprüfungen jeweils festgelegt, ob und in welchem Umfang sie in äußerer oder innerer Differenzierung unterrichtet werden. Diese Entscheidung ist alle fünf Jahre zu überprüfen. Sie wird der Lehrerkonferenz, dem Elternrat, dem Schülerrat sowie den Eltern der betroffenen Schulklassen erläutert.“

3. Anlage 4 (zu § 41) wird wie folgt geändert:

- 3.1 In den Nummern 4 und 5 wird jeweils die Textstelle „§ 36 Absatz 3 Nummer 4“ durch die Textstelle „§ 14 Absatz 4, § 36 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4“ ersetzt.

- 3.2 In Nummer 6 wird die Textstelle „§ 36 Absatz 3 Nummer 4a“ durch die Textstelle „§ 14 Absatz 4, § 36 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4a“ ersetzt.

4. Anlage 5 (zu § 41) wird wie folgt geändert:

- 4.1 In den Nummern 4 und 5 wird jeweils die Textstelle „§ 36 Absatz 3 Nummer 4“ durch die Textstelle „§ 14 Absatz 4, § 36 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4“ ersetzt.

- 4.2 In Nummer 6 wird die Textstelle „§ 36 Absatz 3 Nummer 4a“ durch die Textstelle „§ 14 Absatz 4, § 36 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4a“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Verordnung über die besondere Förderung von Schülerinnen und Schülern gemäß § 45 des Hamburgischen Schulgesetzes

Auf Grund von § 45 Absatz 4 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 11. Mai 2021 (HmbGVBl. S. 322), sowie Nummer 15 der Weiterübertragungsverordnung-Schulrecht vom 20. April 2010 (HmbGVBl. S. 324) wird verordnet:

Die Verordnung über die besondere Förderung von Schülerinnen und Schülern gemäß § 45 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 22. September 2011 (HmbGVBl. S. 405), geändert am 17. Juli 2012 (HmbGVBl. S. 349, 353), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Besondere Förderung erhalten auch Schülerinnen und Schüler mit schwach ausreichenden Leistungen, wenn eine Verschlechterung des Leistungsbildes zu befürchten ist beziehungsweise der Schulabschluss gefährdet ist, den die bisherigen Leistungen grundsätzlich erwarten lassen. Andere Schülerinnen und Schüler können auf Antrag der Schule besondere Förderung erhalten.“

2. In § 4 wird folgender Satz angefügt:

„§ 3 Absatz 2 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Auf Grund der in den Präambeln der Artikel 1 und 2 genannten Rechtsvorschriften wird ferner verordnet:

Artikel 1 Nummern 1 bis 1.2 tritt am 1. August 2022 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung mit Wirkung vom 1. August 2021 in Kraft.

Hamburg, den 23. September 2021.

Die Behörde für Schule und Berufsbildung

Verordnung zur Einrichtung des Innovationsbereichs „Reeperbahn + II“

Vom 28. September 2021

Auf Grund von § 3 und § 8 Absatz 1 des Gesetzes zur Stärkung der Einzelhandels-, Dienstleistungs- und Gewerbezentren (GSED) vom 28. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 525), zuletzt geändert am 18. Juli 2017 (HmbGVBl. S. 225), wird verordnet:

§ 1

Innovationsbereich

Auf den Flächen, die in Anhang 1 optisch hervorgehoben sind, wird ein Bereich zur Stärkung der Innovation von Einzelhandels-, Dienstleistungs- und Gewerbezentren eingerichtet. In Anhang 2 sind die im Innovationsbereich belegenen Grundstücke aufgeführt.

§ 2

Ziele und Maßnahmen

(1) Mit der Festsetzung des Innovationsbereichs wird das Ziel verfolgt, den Einzelhandels- und Dienstleistungsstandort Reeperbahn+ zu stärken.

(2) Zur Erreichung dieses Ziels sind die folgenden Maßnahmen vorgesehen:

- a) Einsatz eines umfassenden, professionellen Quartiersmanagements,
- b) zusätzliche Reinigungs- und Pflegeleistungen sowie Instandsetzungs- und Gestaltungsmaßnahmen im öffentlichen Raum,
- c) Marketingmaßnahmen sowie Öffentlichkeitsarbeit.

§ 3

Aufgabenträgerin

Aufgabenträgerin ist die Otto Wulff BID Gesellschaft mbH.

§ 4

Gesamtaufwand

Der Gesamtaufwand nach § 7 Absatz 2 GSED, der die Obergrenze des der Aufgabenträgerin zu erstattenden Aufwands darstellt, beträgt einschließlich der Verwaltungspauschale nach § 5 2 255 000 Euro.

§ 5

Verwaltungspauschale

Zur Deckung des Verwaltungsaufwands wird ein einmaliger Pauschalbetrag in Höhe von 20 000 Euro festgesetzt.

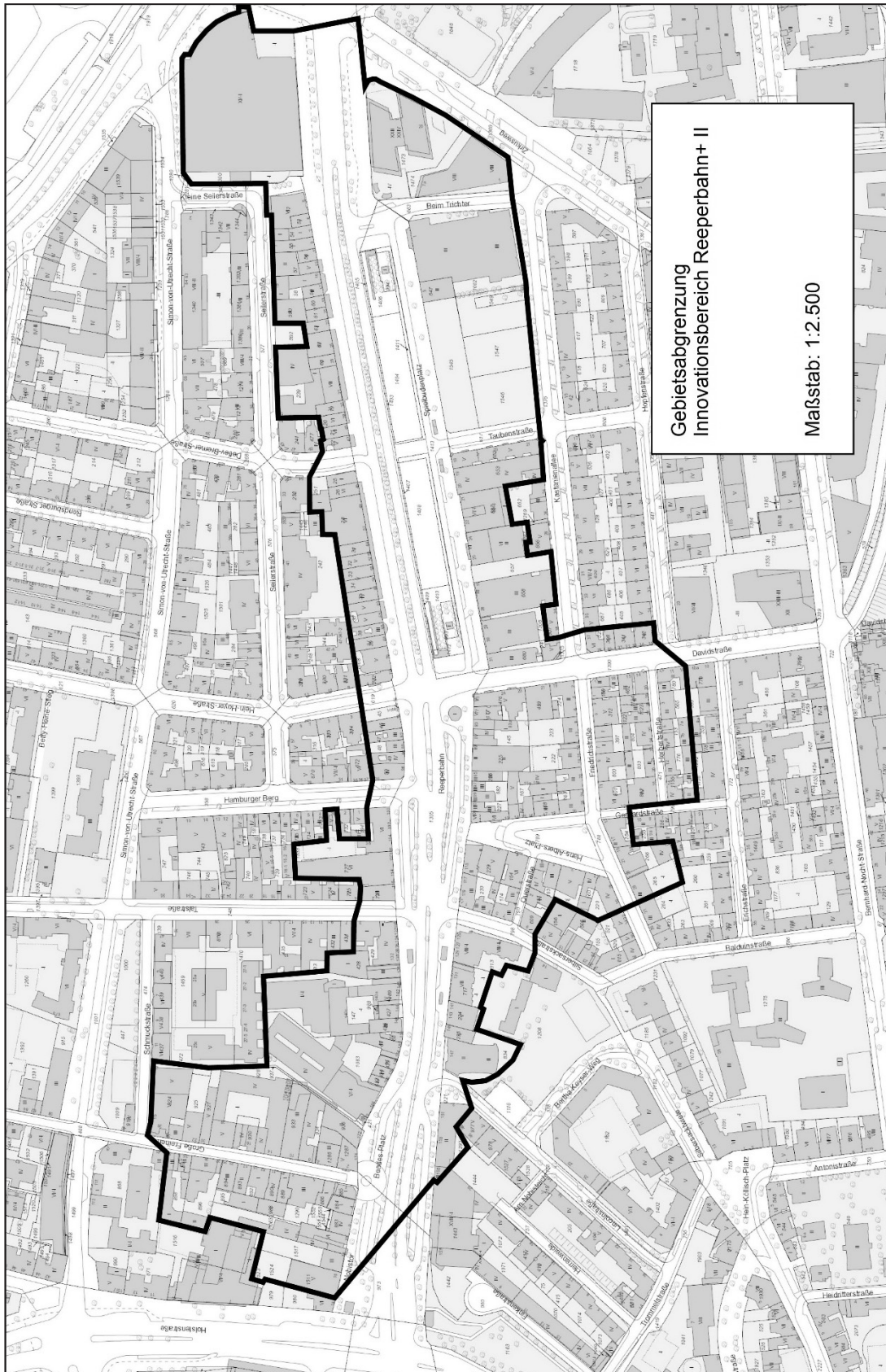
§ 6

Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt fünf Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 28. September 2021.



Anhang 2

**Der Innovationsbereich „Reeperbahn + II“ umfasst folgende Grundstücke
(ohne Straßenverkehrsflächen):**

Nummer	Belegenheit	Flurstücksnummer
1	Lincolnstraße 2; Reeperbahn 151, 153, 155	1293
2	Reeperbahn 147; Lincolnstraße ohne Nummer	834
3	Reeperbahn 145	235
4	Reeperbahn 141, 143	234
5	Reeperbahn 131	717
6	Silbersackstraße 2, 8; Reeperbahn 125, 127, 129	313
7	Silbersackstraße 9; Querstraße ohne Nummer	609
8	Querstraße 2	157
9	Querstraße 1; Hans-Albers-Platz 5, 6	163
10	Hans-Albers-Platz 3	162
11	Hans-Albers-Platz 2	160
12	Friedrichstraße 28, 30; Hans-Albers-Platz 1	220
13	Friedrichstraße 29	265
14	Friedrichstraße 19, 21, 23	266
15	Friedrichstraße 13, 17; Gerhardstraße ohne Nummer	254
16	Friedrichstraße 11; Gerhardstraße 12	801
17	Gerhardstraße 14, 16; Herbertstraße 16	802
18	Herbertstraße 14; Gerhardstraße 17	1155
19	Gerhardstraße 18, 18a	1156
20	Herbertstraße 10, 12	776
21	Herbertstraße 6, 7a, 7b, 8	153
22	Herbertstraße 3	565
23	Herbertstraße 1; Davidstraße 10b, 11, 12	780
24	Herbertstraße 24, 25	804
25	Herbertstraße 27	1122
26	Herbertstraße 28	1123
27	Herbertstraße 29	1124
28	Davidstraße 13, 14, 15; Herbertstraße 30	462
29	Friedrichstraße 9	800
30	Friedrichstraße 7	397
31	Friedrichstraße 3, 5	312
32	Friedrichstraße 1; Davidstraße 16, 17	159
33	Davidstraße 34, 35, 36; Hopfenstraße 36	342
34	Davidstraße 31, 32, 33	341
35	Davidstraße 30	368
36	Davidstraße 29; Kastanienallee 37	525
37	Davidstraße ohne Nummer; Kastanienallee ohne Nummer; Spielbudenplatz 31	94, 680, 1375
38	Spielbudenplatz 29, 30	1306
39	Kastanienallee ohne Nummer; Spielbudenplatz ohne Nummer	657
40	Spielbudenplatz 27, 28; Kastanienallee 32	658

Nummer	Belegenheit	Flurstücksnummer
41	Spielbudenplatz 24, 25	1387
42	Spielbudenplatz 21, 22	837
43	Spielbudenplatz 19, 20; Kastanienallee 22	653
44	Spielbudenplatz 18; Kastanienallee 18; Taubenstraße 21, 23	652
45	Spielbudenplatz 3	647
46	Spielbudenplatz 1; Kastanienallee ohne Nummer; Beim Trichter ohne Nummer	1002
47	Beim Trichter 1, 1a; Kastanienallee ohne Nummer; Zirkusweg ohne Nummer	1474
48	Beim Trichter ohne Nummer; Zirkusweg 20; Reeperbahn 1	1473
49	Millerntorplatz 1; Kleine Seilerstraße ohne Nummer; Reeperbahn ohne Nummer; Seilerstraße ohne Nummer; Budapester Straße ohne Nummer; Simon-von-Utrecht-Straße ohne Nummer	1300
50	Reeperbahn 5; Seilerstraße ohne Nummer	52
51	Reeperbahn 6	53
52	Reeperbahn 7; Seilerstraße ohne Nummer	54
53	Reeperbahn 9; Seilerstraße 7	55
54	Reeperbahn 11	56
55	Reeperbahn 15; Seilerstraße ohne Nummer	57
56	Seilerstraße 15; Reeperbahn 16	58
57	Reeperbahn 17	59
58	Reeperbahn 19, 21; Seilerstraße ohne Nummer; westlich Seilerstraße 15	60, 61, 590
59	Reeperbahn 22	62
60	Reeperbahn 25	63
61	Reeperbahn 29	65
62	Reeperbahn 35; Seilerstraße 27	239
63	Reeperbahn 36	19
64	Reeperbahn 38	20
65	Reeperbahn 40	21
66	Reeperbahn 42; Detlev-Bremer-Straße ohne Nummer	22
67	Reeperbahn 46, 48, 52; Reeperbahn ohne Nummer; Detlev-Bremer-Straße ohne Nummer; südlich Detlev-Bremer-Straße 54	25, 26, 28, 251
68	Reeperbahn 54	31
69	Reeperbahn 56, 57	32
70	Reeperbahn ohne Nummer	33
71	Reeperbahn 58, 59	34
72	Reeperbahn 61	35
73	Reeperbahn 63, 65	37
74	Reeperbahn 66	38
75	Reeperbahn 68	39
76	Reeperbahn 70	1008
77	Reeperbahn 74; Hein-Hoyer-Straße 4	332
78	Hein-Hoyer-Straße 1; Reeperbahn 76	45
79	Reeperbahn 78	46
80	Reeperbahn 82	47
81	Reeperbahn 88	48

Nummer	Belegenheit	Flurstücksnummer
82	Reeperbahn 90	49
83	Reeperbahn 96; Hamburger Berg 39	50
84	Reeperbahn 100, 102, 104; Hamburger Berg 3a, 3b	1333
85	Reeperbahn 108, 110, 114	727
86	Talstraße 2; Reeperbahn 116	726
87	Talstraße 3; Reeperbahn 118, 122, 124, 126, 128, 130, 132	429
88	Reeperbahn 136	428
89	Reeperbahn 140, 140a, 140b, 140c, 142, 144	147, 989
90	Reeperbahn 140, 140a, 140b, 140c, 142, 144	427, 988
91	Reeperbahn 148	426
92	Reeperbahn 150	68
93	Reeperbahn 152, 154	67
94	Reeperbahn 156	425
95	Reeperbahn 158	424
96	Reeperbahn 160	423
97	Reeperbahn 166	1083
98	Reeperbahn 170	421
99	Reeperbahn 172	936
100	Große Freiheit 2; Reeperbahn 174	1287
101	Große Freiheit 4	1286
102	Große Freiheit 6	934
103	Große Freiheit 10	933
104	Große Freiheit 14, 28, 30; Reeperbahn 170a, 170b, 170c, 170d, 170e, 170f	928, 927
105	Große Freiheit 18	930
106	Große Freiheit 32, 34	925
107	Große Freiheit 36; Schmuckstraße 13, 15	924
108	Große Freiheit 39	898
109	Große Freiheit 27, 29	896
110	Große Freiheit 35	897
111	Große Freiheit 11, 23, 25; westlich Große Freiheit 11, 23	894, 890, 895, 983
112	Große Freiheit 17	893
113	Große Freiheit 13, 15	892
114	Große Freiheit 9	889
115	Große Freiheit 5, 7	1290
116	Große Freiheit 1; Nobistor ohne Nummer; Große Freiheit ohne Nummer; südlich Große Freiheit 5	886, 885
117	Nobistor 4	884
118	Nobistor 8; nördlich Nobistor 8	883, 1544, 1551
119	Nobistor 10, 10a; nördlich Nobistor 8; nordwestlich Nobistor 4	1063, 1550, 1552
120	Nobistor 14	1517
121	Nobistor 16; nördlich Nobistor 16	1511, 1524

Nummer	Belegenheit	Flurstücksnummer
122	Davidstraße 23, 24; Reeperbahn 75	476
123	Davidstraße 21	459
124	Davidstraße 19; Friedrichstraße 2, 4, 6	224
125	Friedrichstraße 8, 12	223
126	Friedrichstraße 14, 16, 18	222
127	Friedrichstraße 22	1
128	Friedrichstraße 24, 26; Hans-Albers-Platz 20	169
129	Hans-Albers-Platz 17, 18	168
130	Hans-Albers-Platz 14, 15, 15a, 15b, 16	167
131	Reeperbahn 103; Hans-Albers-Platz 13	228
132	Reeperbahn 101	227
133	Reeperbahn 97, 99	682
134	Reeperbahn 95	226
135	Reeperbahn 89	225
136	Reeperbahn 83, 83a	145
137	Reeperbahn 77	177
138	Querstraße 6; Hans-Albers-Platz 8	164
139	Querstraße 4, 5; Silbersackstraße 5, 7	174
140	Silbersackstraße 1, 3; Reeperbahn 117, 119, 121	230
141	Reeperbahn 115; Hans-Albers-Platz 9	229
142	Herbertstraße 20, 21, 22	803
143	Schmuckstraße ohne Nummer	937
144	Kastanienallee ohne Nummer; Taubenstraße ohne Nummer	1546
145	Kastanienallee ohne Nummer	1547
146	Spielbudenplatz ohne Nummer; Taubenstraße ohne Nummer	1545
147	Kastanienallee ohne Nummer	1548
148	Kastanienallee ohne Nummer	1549

Gemarkung St. Pauli Süd, Bezirk Hamburg-Mitte

Verordnung über den Bebauungsplan Billwerder 31

Vom 28. September 2021

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635), zuletzt geändert am 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147, 4151), in Verbindung mit § 3 Absatz 1 sowie § 5 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 26. Juni 2020 (HmbGVBl. S. 380, 383), § 81 Absatz 2a der Hamburgischen Bauordnung vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525, 563), zuletzt geändert am 20. Februar 2020 (HmbGVBl. S. 148, 155), § 4 Absatz 3 Satz 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), zuletzt geändert am 24. Januar 2020 (HmbGVBl. S. 92), in Verbindung mit § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908), sowie § 9 Absatz 4 des Hamburgischen Abwassergesetzes in der Fassung vom 24. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 258, 280), zuletzt geändert am 23. Januar 2018 (HmbGVBl. S. 19, 27), wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Billwerder 31 für das Gebiet östlich der Bundesautobahn A1 und der Justizvollzugsanstalt Billwerder und nördlich der Bahnstrecke 6100 Hamburg – Berlin und des Umschlagbahnhofs Billwerder (Bezirk Bergedorf, Ortsteil 611) wird festgestellt.

Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:

Über die Flurstücke 1256, 1232 und 1203 (Nördlicher Bahngraben), über die Flurstücke 5122 und 5136, Nordwestgrenzen der Flurstücke 4539 und 4398, über die Flurstücke 4398, 4406, 4398, 4402 und 4550, Nordostgrenzen der Flurstücke 4550, 4548, 5080, 5082, 5084 und 5086, Südostgrenzen der Flurstücke 5086, 5140, 5139 und 1256 der Gemarkung Billwerder.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a Absatz 1 des Baugesetzbuchs werden beim Staatsarchiv zur kostenfreien Einsicht niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann eine Entschädigungsberechtigte oder ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Es kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeigeführt werden, indem die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Entschädigungspflichtigen oder dem Entscheidungspflichtigen beantragt wird. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Unbeachtlich werden

- a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Auf den Flächen für den Gemeinbedarf darf die festgesetzte Grundfläche für Nebenanlagen, Zufahrten und Zuwegungen sowie eine Anstaltsmauer auf der mit „(A)“ bezeichneten Fläche um eine Grundfläche von 17.000 m² und auf der mit „(C)“ bezeichneten Fläche um eine Grundfläche von 3.500 m² überschritten werden.
2. Für die mit „(B)“ bezeichnete Fläche gilt: Hafthäuser sind unzulässig. Über die festgesetzte Grundfläche für bauliche Anlagen hinaus ist eine Grundfläche von 6.700 m² für Sport- oder andere Aktivflächen sowie eine Anstaltsmauer zulässig.
3. Entlang der Nordost-, Südost- und Südwestgrenzen zur privaten Grünfläche ist auf den mit „(A)“, „(B)“ und „(D)“ bezeichneten Flächen eine Anstaltsmauer mit einer maximalen Höhe von 6 m über festgesetzter Geländehöhe über Normalhöhennull (NHN) zulässig.
4. Im Plangebiet sind bauliche Gassicherungsmaßnahmen vorzusehen, die sowohl Gasansammlungen unter den baulichen Anlagen und den befestigten Flächen als

- auch Gaseintritte in die baulichen Anlagen durch Bodengase verhindern.
5. Für alle Aufenthaltsräume muss ein ausreichender Schallschutz an Außentüren, Fenstern, Außenwänden und Dächern der Gebäude durch bauliche Maßnahmen geschaffen werden. Es ist durch geeignete bauliche Schallschutzmaßnahmen die Einhaltung eines mittleren Innenschallpegels von 30 dB(A) in Aufenthaltsräumen nachts (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) bei geschlossenen Außenbauteilen sicherzustellen, soweit eine im Nachtzeitraum schutzwürdige Nutzung, wie zum Beispiel ein Arrestraum mit Nutzung in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr, besteht.
 6. Die Dachflächen sind auf mindestens 8 vom Hundert mit Photovoltaikanlagen auszustatten. In Kombination mit Gründächern sind die Photovoltaikanlagen aufgeständert auszuführen.
 7. Das anfallende, nicht versickerbare Niederschlagswasser ist in den Ringgraben einzuleiten und von dort in den „Nördlichen Bahngraben“ abzugeben.
 8. Die Oberkante des Fertigfußbodens des ersten Obergeschosses (OKFFOG) ist auf der mit „(A)“ bezeichneten Fläche auf einer Höhe von mindestens 4,6 m über NHN herzustellen.
 9. Für die zu erhaltenden Bäume und festgesetzten Anpflanzungen sind bei Abgang gleichwertige Ersatzpflanzungen vorzunehmen.
 10. Auf den Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind Pflanzungen ausschließlich mit großkronigen Kopfbäumen herzustellen. Auf der mit „(C)“ bezeichneten Fläche ist die Fläche zum Anpflanzen einreihig mit Sträuchern zu bepflanzen.
 11. Die private Grünfläche ist außerhalb der Schauwege und Gewässerböschungen mit Regiosaatgut einer artenreichen Kräuter-Grasflur zu begrünen und extensiv zu pflegen.
 12. Innerhalb der Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Justizvollzugsanstalt Stellplatzanlage“ nordöstlich des Dweerlandwegs sind mindestens acht großkronige Bäume räumlich verteilt zu pflanzen.
 13. Auf den Flächen für den Gemeinbedarf sind die Fahr- und Gehwege sowie ebenerdige Stellplätze in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen. Ausnahmen sind zulässig, soweit betriebliche beziehungsweise vollzugliche Gründe dies erfordern.
 14. Für festgesetzte Baum- und Strauchpflanzungen sind standortgerechte, einheimische Laubgehölze zu verwenden und zu erhalten. Für die festgesetzten Bäume sind bei Abgang Ersatzpflanzungen so vorzunehmen, dass Charakter und Umfang der Gehölzpflanzungen erhalten bleiben. Großkronige Bäume müssen einen Stammumfang von mindestens 18 cm, in 1 m Höhe über dem Erdboden gemessen, aufweisen. Die Scheitelhöhe der Kopfbäume auf dem Wall darf dabei nicht höher als 2 m liegen. Für Gehölzpflanzungen sind mindestens zweifach verpflanzte Sträucher oder Heckenpflanzen, Pflanzengröße mindestens 100 cm, zu verwenden.
 15. Auf den mit „(A)“, „(B)“ und „(C)“ bezeichneten Flächen sind die Dachflächen auf mindestens 50 vom Hundert mit einem mindestens 12 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und flächendeckend extensiv und dauerhaft mit standortgerechten Stauden und Gräsern zu begrünen. Die Dachbegrünung ist dauerhaft zu erhalten. Zwischen den Paneelen der Photovoltaikanlagen ist eine Verringerung der Substratstärke auf mindestens 7 cm zulässig.
 16. Der Wall ist mit einer maximalen Gesamthöhe von 1,80 m über Geländeoberkante herzustellen und mit Mutterboden anzudecken.
 17. Der Ringgraben ist naturnah mit flachen Uferböschungen herzustellen.
 18. Im Bereich der privaten Grünfläche ist die Anlage von geschotterten Schauwegen zulässig. Im Bereich zwischen Anstaltsmauer und Ringgraben ist ein Schauweg aus nährstoffarmen Substrat (Kies-Sand-Gemisch) herzustellen und mit einem geeigneten Regiosaatgut für Trockenrasen zu begrünen.
 19. Auf den Flächen für den Gemeinbedarf sind Außenleuchten ausschließlich zur Herstellung der verkehrssicheren Nutzung der Freiflächen sowie aus vollzugsfachlichen Gründen zulässig. Diese sind als monochromatisch abstrahlende Leuchten oder Lichtquellen mit möglichst geringen Strahlungsanteilen im ultravioletten Bereich mit Wellenlängen zwischen 380 und 700 Nanometern, maximal 4.000 Kelvin Farbtemperatur zulässig. Die Leuchtgehäuse sind gegen das Eindringen von Insekten abzuschirmen und dürfen eine Oberflächentemperatur von 60 Grad Celsius nicht überschreiten. Die Lichtquellen sind geschlossen auszuführen und nach oben und zur freien Landschaft abzuschirmen oder so auszurichten, dass direkte Lichteinwirkungen auf diese Flächen vermieden werden.
 20. Zum Schutz des oberflächennahen Grundwasserleiters gelten die folgenden Anforderungen:
 - 20.1 In den Gemeinbedarfsflächen sind Tiefgaragen und Kellergeschosse unzulässig, hiervon sind erforderliche Gründungsmaßnahmen ausgeschlossen.
 - 20.2 Drainagen oder sonstige bauliche und technische Maßnahmen, die zur dauerhaften Absenkung des vegetationsverfügbaren Grundwassers sowie Maßnahmen, die zu Staunässe führen, sind nicht zulässig.
 - 20.3 Kurzfristig erforderliche Grundwasserabsenkungen sind während der Vegetationsperiode (1. März bis 30. September) nur zulässig, wenn durch geeignete Maßnahmen Schäden der benachbarten Vegetation ausgeschlossen werden.
 21. Auf den mit „(A)“ und „(B)“ bezeichneten Flächen ist die Anstaltsmauer entsprechend der bestehenden Anstaltsmauer herzustellen, sofern die Schaffung von Ersatzlebensräumen für Brutvögel und Fledermäuse nicht durch andere Maßnahmen erreicht werden kann.
 22. Für Ausgleichsmaßnahmen werden außerhalb des Plangebiets den mit „(A)“, „(B)“, „(C)“ und „Justizvollzugsanstalt Stellplatzanlage“ bezeichneten Flächen für den Gemeinbedarf und der Straßenverkehrsfläche die Flurstücke 17/6 und 17/8 (Gemeinde Jork, Gemarkung Borstel, Flur 12, Jugendanstalt Hahnöfersand) sowie 1/5, 17/1, 17/12 und 23 (Gemeinde Jork, Gemarkung Borstel, Flur 11, Jugendanstalt Hahnöfersand) jeweils teilweise zugeordnet.
 23. Für Ausgleichsmaßnahmen werden außerhalb des Plangebiets den mit „(A)“, „(B)“, „(C)“ und „Justizvollzugsanstalt Stellplatzanlage“ bezeichneten Flächen für

-
- | | | | |
|------|--|------|---|
| | den Gemeinbedarf und der Straßenverkehrsfläche folgende Flurstücke zugeordnet: | 23.3 | Die Flurstücke 1299, 1300, 1301, 1315, 1316 der Gemarkung Billwerder. |
| 23.1 | Die Flurstücke 5079, 5081, 5083, 5085, 1272 und 5087 (jeweils teilweise) der Gemarkung Billwerder. | 23.4 | Das Flurstück 1844 der Gemarkung Boberg. |
| | | | § 3 |
| 23.2 | Die Flurstücke 5561 (teilweise) und 5564 (teilweise) der Gemarkung Billwerder. | | Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben. |

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 28. September 2021.

